

1. Rückverfolgbarkeit und Entscheidungsfreiheit für Unternehmen sichern

Gemäß der Definition in Art 2 (2) der Richtlinie 2001/18 EG und einschlägiger Entscheidungen des EUGH sind NGT der Kategorie 1 und 2 GVO. Artikel 5 (1) des Entwurfes zur NGT-Verordnung klärt, dass alle Rechtsvorschriften der Union für GVO nicht für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 gelten.

Schon in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Pflanzen, die nach Artikel 3 und Anhang 1 B von der Anwendung der Regeln gemäß der Richtlinie 2001/18 EG ausgenommen sind, leider dennoch zu erheblichen Marktstörungen führen können, da diese gemäß der Definition in Artikel 2 (2) der Richtlinie GVO bleiben. Als Beispiel seien die CMS-Hybride benannt, die vor wenigen Jahren von der kritischen Öffentlichkeit skandalisiert wurden¹. Um in solchen Fällen, die auch bei 1 NGT-Pflanzen auftreten werden, in einer sensiblen Öffentlichkeit handlungsfähig zu bleiben, hat die Industrie und der Lebensmittelhandel ein substantielles Interesse an einer durchgehenden Information der Nutzung von 1 NGT-Pflanzen oder deren Derivaten unter dem Unternehmen der Lebensmittelkette.

Jüngst haben Rechtsgutachten² Haftungsrisiken aller Lebensmittelunternehmen im Kontext der geplanten NGT-Verordnung untersucht. Die nicht erforderliche Sicherheitsprüfung für NGT-Erzeugnissen der Kategorie 1 durch die geplante EU-Verordnung wird zu einer Verlagerung der Durchführung von Sicherheitsprüfungen vom Gentechnikrecht in das Novel-Food-Recht und damit zu den Lebensmittelunternehmen führen. Denn die Lebensmittelunternehmen haften für die Sicherheit ihrer Produkte.

Lebensmittelunternehmen in der gesamten EU werden für jedes Lebensmittel, das NGT-Erzeugnisse der Kategorie 1 enthält oder daraus hergestellt ist, prüfen müssen, ob es sich um ein neuartiges Lebensmittel im Sinne der EU-Verordnung 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (EU-NLV) handelt oder nicht. Im Zweifel müssen sie das im Rahmen eines Konsultationsverfahrens von der zuständigen nationalen Behörde klären lassen.

¹ <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/zdf-wiso-cms-in-bio-lebensmitteln-ist-gentechnik-9569074.html>

<https://www.transgen.de/1473.gentechnik-bio-cms-hybride.html>

² https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

Um die Handlungsfähigkeit aller Unternehmen entlang der Lebensmittelkette zu sichern und Haftungsrisiken einzuhegen ist es notwendig, dass bei Warenlieferungen zwischen Unternehmen Transparenz darüber hergestellt wird, wo 1 NGT-Pflanzen oder deren Derivate verwendet wurden.

Die erhöhte Sensibilität der Endkunden für das GVO-Thema führt auch dazu, dass von Marktpartnern Kennzeichnungen wie „Ohne Gentechnik“ oder „gentechnikfrei“ eingefordert werden. Diese teilweise staatlich geregelten Kennzeichnungssysteme schließen 1 NGT-Pflanzen und deren Derivate aus³. Die Lebensmittelindustrie kann diesen Anforderungen nur effektiv und kostengünstig nachkommen, wenn die Informationen über die Lebensmittelkette durchgereicht werden. Bei einer Umkehr der Beweislast entstehen erhebliche zusätzliche Aufwendungen.

Artikel 5 (2) des Entwurfs zur NGT-Verordnung klärt, dass NGT der Kategorie 1 im Rahmen des Artikel 5 und Artikel 11 der EU VO 2018/848 (Bio-Verordnung) wie GVO zu behandeln sind. 1 NGT-Pflanzen und „aus“ oder „durch“ diese hergestellten Erzeugnisse dürfen demnach nicht für Stoffgruppen, die in der Bio-Verordnung geregelt sind, in der Erzeugung und Verarbeitung verwendet werden. Hierbei geht es sachlogisch um alle konventionellen Erzeugnisse, die in das Bio-System eingeführt werden dürfen. Um diesen Ausschluss zu gewährleisten ist eine Identifikation von 1 NGT-Pflanzen und „aus“ und „durch“ diese hergestellten Erzeugnisse durch den jeweiligen Vorlieferanten in der Warenkette die günstigste und beste Methode. Die Umkehr der Beweislast belastet die Wirtschaftsbeteiligten unverhältnismäßig.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, dass in der Warenkette bei Warenlieferungen der Verkäufer dem Käufer Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, ob die Ware eine 1 NGT-Pflanzen ist, oder ein Erzeugnis ist, das „aus“ oder „durch“ dieses hergestellt wurde oder solche Erzeugnisse enthält.

Deshalb sollte der Änderungsantrag des EP Nr 243 zu Erwägungsgrund 47 b (neu) Und der Änderungsantrag des EP 265 zu Artikel 10 – Absatz 1 a (neu) in die Verordnung aufgenommen werden.

³ https://gentechnikfrei.at/wp-content/uploads/2022/11/RL_Gentechnikfrei_RL_Gentechnikfreie_Produktion.pdf

<https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/freiwillige-angaben-und-label/ohne-gentechnik-kennzeichnung-hg-informationen.html>

Amendment

(47b) Traceability requirements for food and feed produced from NGTs should be established to facilitate the accurate labelling of such products, in accordance with the requirements of Regulation (EC) No 1829/2003 of the European Parliament and of the Council of 22 September 2003 on genetically modified food and feed, so as to ensure that accurate information is available to operators and consumers to enable them to exercise their freedom of choice in an effective manner, as well as to enable control and verification of labelling claims. Requirements for food and feed produced from NGTs should be similar in order to avoid discontinuity of information in cases of change in end use.

Amendment

Appropriate document-based traceability for NGTs shall be provided by the transmission and holding of information that products contain or consist of NGT plants and product, and the unique codes for those NGTs, at each stage of their placing on the market.

2. Koexistenz sichern

Artikel 5 (1) des Entwurfes zur NGT-Verordnung klärt, dass alle Rechtsvorschriften der Union für GVO nicht für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 gelten.

Diese Regel hebt auch die Vorgaben der Verordnung EG 1829 und 1830/2003 aus. Insbesondere die Regelungen gemäß Artikel 12 (1829/2003) und Artikel 4 A-C (1830/2003) und Artikel 5 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung.

Artikel 5 (2) des Entwurfs zur NGT-Verordnung klärt, dass NGT der Kategorie 1 im Rahmen des Artikel 5 und Artikel 11 der EU VO 2018/848 (Bio-Verordnung) wie GVO zu behandeln sind. 1 NGT-Pflanzen und „aus“ oder „durch“ diese hergestellten Erzeugnisse dürfen nicht für in der Bio-Verordnung geregelten Stoffgruppen in der Erzeugung und Verarbeitung verwendet werden.

Das Vorhandensein jeglicher Verunreinigung mit einer 1 NGT-Pflanze oder Produkten „aus“ oder „durch“ diese hergestellt, führt gemäß Artikel 29 (1) der EU VO 2018/848 zu einer amtlichen Untersuchung die mit erblichen Schäden und Aufwendungen für Unternehmen und Behörden verbunden ist. Kommt es zu einem breiten Einsatz von 1 NGT-Pflanzen in der Land- und Lebensmittelwirtschaft, ist aufgrund biologischer Gesetzmäßigkeiten davon auszugehen, dass 1 NGT-Material in andere Pflanzen und Systemen regelmäßig auftritt. Dazu kommt die besondere Situation von Importen aus Regionen hinzu, in denen auch auf der Ebene des Saat- und Pflanzgutes 1 NGT-Pflanzen nicht gekennzeichnet sind. Es ist zwar bisher analytisch nicht möglich, Spuren von 1

NGT-Pflanzen oder deren Derivate nachzuweisen. Das wird sich jedoch voraussichtlich schnell ändern.

Im Gleichklang mit den Regeln gemäß EU VO 2029/2003 sollten unvermeidbare und zufällige Verunreinigungen mit 1 NGT-Material in Umwelt, Landwirtschaft und Industrie nicht zum grundsätzlichen Risiko für den Bio-Status einer Produktion oder Produktes werden. Es ist deshalb zielführend und notwendig in der NGT-Verordnung zu klären, dass zufällige und unvermeidbare Verunreinigungen durch 1 NGT-Pflanzen und von Produkten, die „aus“ und „durch“ diese hergestellt sind, nicht als Verstoß gegen die Bio-Verordnung betrachtet werden dürfen.

Deshalb muss der Änderungsantrag des EP Nr. 36 zu Artikel 5 – Absatz 3 a (neu) in die NGT-Verordnung aufgenommen werden.

Amendment

3a. The adventitious or technically unavoidable presence of category 1 NGT plants, reproductive material or parts thereof in organic production, or in nonorganic products authorised in organic production in accordance with Articles 24 and 25 of Regulation (EU) 2018/848, shall not constitute non-compliance with that Regulation.

Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller e.V.

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelherstellerinnen und -hersteller e.V. (AöL) repräsentiert die Interessen der ökologisch ausgerichteten verarbeitenden Lebensmittelindustrie im deutschsprachigen europäischen Raum. Das Aufgabengebiet der AöL umfasst die politische Interessensvertretung sowie die Förderung von Austausch und Kooperation unter den Mitgliedern. Die knapp 130 AöL-Unternehmen, von klein und mittelständischen bis hin zu international tätigen Betrieben, erwirtschaften einen Umsatz von über 5 Milliarden Euro mit biologischen Lebensmitteln. Die AöL ist in sämtlichen Belangen der ökologischen Lebensmittelverarbeitung Gesprächspartner für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien.

Kontakt:

Dr. Alexander Beck

Untere Badersgasse 8 | 97769 Bad Brückenau | Tel: +49 (0) 9741 938 733 21

alexander.beck@aoel.org | www.aoel.org